

Verkehrsverein Mandelbachtal e. V.

(in der geänderten Fassung vom 13. Januar 2005)

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Verkehrsverein Mandelbachtal e. V.“ und hat seinen Sitz in Mandelbachtal. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

B. Zweck

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1963 und zwar insbesondere durch Förderung der in § 3 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3

Der Verein hat die Aufgabe, Naherholung und Fremdenverkehr in der Gemeinde Mandelbachtal zu fördern und gemeinsam mit der Gemeinde ein verbessertes Freizeitangebot zu schaffen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt der ganzheitlichen Entwicklung der Gemeinde Mandelbachtal zu planen, der Gemeinde vorzuschlagen und in Zusammenarbeit mit ihr durchzuführen bzw. zu erstellen. Der Verein kann die Trägerschaft und Verwaltung solcher Einrichtungen übernehmen. Er koordiniert und fördert das Angebot von privaten Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Der Verein bemüht sich um strukturelle Verbesserungen in der Gemeinde, die den genannten Zwecken dienen, um Pflege von Landschaft und Ortsbild, Heimatforschung und Denkmalpflege und fördert das kulturelle Leben in der Gemeinde. Eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Verkehrsvereinen ist anzustreben.

C. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.

§ 5

Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen, kirchlichen oder privaten Rechts werden (Vereine, Firmen, Einzelpersonen usw.), die die gemeinnützige Satzungszwecke unterstützen wollen.

§ 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Verstößt das Mitglied gegen die Zielsetzung des Vereins, so kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebende Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

D. Rechten und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) Alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag und insbesondere seine Vermittlung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Verwirklichung seiner Aufgaben nach § 3 zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und die Beiträge gemäß § 11 pünktlich zu zahlen.

§ 11

Der Jahresbeitrag und dessen Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

E. Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Geschäftsführer des Vereins.

§ 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/dem 1. Vorsitzenden,

der/dem 2. Vorsitzenden,

der/dem Geschäftsführer/in

und Beisitzern

sowie der/dem Bürgermeister/in bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende zusammen mit der/dem Geschäftsführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.

§ 14

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung der in § 2 und 3 dieser Satzung genannten Ziele des Vereins.

Die/der Geschäftsführer/in ist Bedienstete/r der Gemeinde und wird von der/vom Bürgermeister/in in diese Funktion berufen. Die/Der Geschäftsführer/in nimmt diese Funktion als Teil der hauptamtlichen Tätigkeit wahr.

Der/die Geschäftsführer/in erledigt den Schriftverkehr des Vereins, führt die notwendigen Akten, beaufsichtigt die Vermögensverwaltung des Vereins, hat für ordnungsgemäße

Buchungen aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzungen fertigt die/der Geschäftsführer/in eine Niederschrift an, die von der/dem Vorsitzenden und ihr/ihm unterzeichnet wird.

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Privatpersonen und Gewerbetreibende haben 1 Stimme, Vereine gestaffelt nach ihrer Mitgliederzahl haben je angefangene Hundert 1 Stimme, jedoch nicht mehr als 3 Stimmen.
Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Abgestimmt wird durch Zuruf.
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.

d) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Alle 2 Jahre sind zusätzlich zu den in § 16 Buchstabe d) aufgeführten Punkte folgende aufzunehmen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit kann sich um bis zu 6 Monaten verlängern, wenn aus wichtigem Grund vorher keine Neuwahlen stattfinden konnten.

§ 18

(entfällt)

F. Arbeitskreise

§ 19

Zur Erfüllung der in den §§ 2 und 3 genannten Vereinsziele ist die Bildung von Arbeitskreisen möglich. Die Arbeitskreise werden von der/vom 1. Vorsitzenden oder einer/einem Arbeitskreisleiter/in, die/der vom Vorstand ernannt wird, je nach Bedarf einberufen und geleitet.

Die Leiter/innen der Arbeitskreise berichten in der Mitgliederversammlung über die Arbeit des jeweiligen Arbeitskreises.

G. Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

§ 20

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Eine Änderung der §§ 1, 2 und 20 dieser Satzung sowie Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und zwar mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereines oder bei sonstigem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.